

Wirtschaft

Verordnung über die Versicherungswirtschaft in Groß-Berlin

4-

§ 1

Auf Grund des dem Magistrat der Stadt Berlin durch den Obersten Chef der Sowjetischen Militärischen Administration erteilten Auftrags auf Selbstverwaltung sind die Aufgaben des bisherigen Reichsaufsichtsamts für das Versicherungswesen für den Bereich der Stadt Berlin auf den Magistrat der Stadt Berlin übergegangen.

§ 2

Beim Magistrat der Stadt Berlin wird ein Aufsichtsamt für das Versicherungswesen der Stadt Berlin errichtet.

§ 3

Die bisher vom Reichsaufsichtsamts für das Versicherungswesen ausgeübten Befugnisse werden im Bereich der Stadt Berlin durch den Magistrat der Stadt Berlin ausgeübt. Die Durchführung obliegt dem Aufsichtsamt für das Versicherungswesen der Stadt Berlin.

§ 4

Sämtliche in Groß-Berlin arbeitenden Versicherungsunternehmen bedürfen zur Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebs der Erlaubnis des Aufsichtsamts für das Versicherungswesen. Bis zur Erteilung der Erlaubnis ist ein Geschäftsbetrieb unzulässig.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Dr. Werner Dr. Landwehr

Verordnung über die Beschlagnahme und Bewirtschaftung von Kautschukbereifungen

Auf Grund des dem Magistrat der Stadt Berlin durch den Obersten Chef der sowjetischen Militäradministration, vertreten durch den Stadtkommandanten der Stadt Berlin, erteilten Auftrages auf Selbstverwaltung der Stadt Berlin erlassen wir folgende Verordnung:

§ 1

Beschlagnahme und Bewirtschaftung

1. Alle im Gebiet der Stadt Berlin vorhandenen und in dieses Gebiet gelangenden Kautschukbereifungen werden hiermit beschlagnahmt und der Bewirtschaftung gemäß den folgenden Bestimmungen unterworfen.

2. Kautschukbereifungen im Sinne dieser Anordnung sind alle der Ausrüstung von Fahrzeugen (Kraftfahrzeugen, Zugmaschinen, Anhängern, Gespannwagen, Handwagen usw.) dienenden

- a) Luftreifen (Decken und Schlauch),
- b) Vollgummi- und Elastikreifen.

Die Beschlagnahme und Bewirtschaftung erstreckt sich auf lose oder an Fahrzeugen montierte Bereifungen, gleichviel ob sie ungebraucht, gebraucht oder für den Fahrbetrieb nicht mehr verwendungsfähig (Altgummi) sind.

3. Fahrradbereifungen sind von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen.

4. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Kautschukbereifungen, die Eigentum der Besatzungsmächte sind.

5. Zur Durchführung der Beschlagnahme und Bewirtschaftung wird die „Zentrale Reifenstelle der Stadt Berlin“ errichtet; sie untersteht der Dienstaufsicht der Abteilung für Wirtschaft des Magistrats der Stadt Berlin.

§ 2

Meldepflicht

Wer Kautschukbereifungen im Besitz oder Gewahrsam hat, hat diese der Zentralen Reifenstelle der Stadt Berlin nach deren Weisungen anzuzeigen. Die Meldungen sind auch dann zu erstatten, wenn bereits auf Grund früherer Anordnungen der Besatzungs- oder Zivilbehörden Bestandsmeldungen abgegeben worden sind.

§ 3

Genehmigungspflichtige Handlungen

1. Rechtsgeschäfte über beschlagnahmte Kautschukbereifungen sind nur mit Zustimmung der Zentralen Reifenstelle der Stadt Berlin zulässig.

2. Der Genehmigung bedarf auch die Runderneuerung von Kautschukbereifungen.

3. Kautschukbereifungen dürfen nur mit Genehmigung der Zentralen Reifenstelle der Stadt Berlin aus dem Stadtgebiet Berlin ausgeführt werden, es sei denn, daß sie auf Fahrzeugen montiert sind, die zu Fahrten über den Bereich der Stadt Berlin hinaus berechtigt sind.

§ 4

Ablieferungspflicht

Auf Anweisung der Zentralen Reifenstelle der Stadt Berlin sind Kautschukbereifungen gegen angemessene Entschädigung abzuliefern.

§ 5

- Durchführungsbestimmungen

Die Zentrale Reifenstelle der Stadt Berlin erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen; sie kann hierbei Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Strafbestimmungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft. Neben der Strafe können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Kautschukbereifungen eingezogen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Dr. Werner Dr. Landwehr

Notiz

Auf Grund der Verordnung über die Beschlagnahme und Bewirtschaftung von Kautschukbereifungen ist die Zentrale Reifenstelle der Stadt Berlin errichtet worden. Die Anschrift dieser Stelle ist bis auf weiteres; Berlin NW 7, Universitätsstr. 2—3a (Abt. für Wirtschaft).